



Produktinformationsblatt für die Tauchgeräte-Versicherung der Mannheimer Versicherung AG und Makler P&P Pergande und Pöthe GmbH

Stand 01-2011

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick über unser Produkt geben und ist nicht abschließend. Der konkrete Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsantrag/Versicherungsvorschlag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die dort vereinbarten Regelungen.

1. Art des Versicherungsvertrages

Tauchgeräte-Versicherung

Es gelten die "Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tauchgeräte-Versicherung AVB DIVE-ASSekuranz 01-2011" (wahlweise Pauschalversicherung oder Einzeldeklaration).

2. Versicherte Risiken und ausgeschlossene Risiken

Versichert ist Ihre Tauchausrüstung, deren Teile und Zubehör, wie beispielweise Tauchanzug, Flossen, Bleigurt, Handschuhe, Atemregler, Schnorchel, Maske und Flasche.

Ihre Tauchausrüstung ist gegen Verlust oder Beschädigung versichert. Befindet sie sich in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen oder Wassersportfahrzeugen ist sie nur eingeschränkt versichert.

Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Antrag/dem Versicherungsvorschlag, dem Versicherungsschein und §§ 1 bis 5 der AVB DIVE-ASSekuranz 01-2011.

Bitte lesen Sie auch Ziffer 4 (Leistungsausschlüsse) dieses Produktinformationsblattes.

3. Beitrag und Beitragszahlung

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz. Die Höhe des Beitrags finden Sie im Antrag / Versicherungsvorschlag. Ändern sich die im Antrag gemachten Angaben, kann sich auch der Beitrag ändern.

Der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, ist im Antrag genannt. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den im Versicherungsschein oder der Beitragsrechnung angegebenen Terminen zu zahlen.

Bitte zahlen Sie die Beiträge rechtzeitig. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Sonst besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 10 der AVB DIVE-ASSekuranz 01-2011.

4. Leistungsausschlüsse

Wir können nicht für alle denkbaren Fälle Versicherungsschutz anbieten, weil sonst die Beiträge zu hoch wären. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Fälle ausgenommen.

Die wichtigsten sind:

Vorsätzlich herbeigeführte Schäden, Schäden durch politische Gefahren (z. B. Krieg und innere Unruhen) und Kernenergie, Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und Alter sowie gewöhnliche Beschädigungen wie Verkratzen oder Verschrämmen.

Da auch diese Aufzählung **nicht abschließend** sein kann, entnehmen Sie Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlüsse bitte § 5 der AVB DIVE-ASSekuranz 01-2011.

5. Bei Vertragsabschluss zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Versicherungsschutz übernehmen wir im Vertrauen darauf, dass uns die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden. Sie müssen uns deshalb die Ihnen bekannten Gefahrumstände anzeigen, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben. Anderenfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen oder den Vertrag anpassen.

6. Bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Sie müssen den Schadenfall rechtzeitig anzeigen und alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Schäden im Gewahrsam eines Beherbergungsbetriebes müssen diesem sofort gemeldet werden. Lassen Sie sich hierüber eine Bescheinigung ausstellen. Schäden durch strafbare Handlungen wie z. B. Raub oder Diebstahl sind außerdem unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

Bei Nichtbeachtung besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten können Sie in § 13 der AVB DIVE-ASSekuranz 01-2011 nachlesen.

7. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Den Beginn Ihres Versicherungsschutzes können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Der Versicherungsschutz endet im Regelfall bei Beendigung des Vertrages durch Kündigung zum Ablauf (siehe auch Ziffer 8), sofern der Vertrag nicht aus einem anderen Grund vorzeitig endet.

Näheres können Sie § 11 der AVB DIVE-ASSekuranz 01-2011 entnehmen.

8. Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Sie können den Vertrag beenden, indem Sie ihn mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf schriftlich kündigen. Das konkrete Ablaufdatum Ihres Vertrages finden Sie im Versicherungsschein. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf kündigen.

Darüber hinaus können Sie kündigen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist (§ 15 der AVB DIVE-ASSekuranz 01-2011).